

Der rühmlichst bekannte
F. W. Bockius'sche
weiße Krauter-Brust-Sirup,
ein vorzügliches Haus- und Kinderungsmittel bei
veraltetem Husten, langjähriger Heiserkeit, Brust-
schmerzen, Heiz im Kehlkopfe, Verschleimung der
Lungen &c., ist von einem hohen königl. bayerischen
Obermedicinal-Ausschuss geprüft und begutachtet,
und nur allein acht zu haben
in Backnang bei W. Henninger.

| Vegetabilisches Zahnpulver | |
|--|-------------------------------|
| 1/4 Schachtel 24 kr. | 1/2 Schachtel 18 kr. |
| Zahn-Pasta | |
| per Dose 36 kr. | 1/4 Packt 30 kr. |
| 1/2 Packt 18 kr. | zur Bewahrung vor Zahnschmerz |
| und zum Reinigen und Erhalten der Zähne, | empfiehlt |
| Stuttgart. | Nicolaus Bäck. |
| Backnang bei Albert Müller. | |

Bac n a n g. **Zugelaufener Rattenfänger.**

Es ist auf dem Wege von Großaspach bis Backnang einem hiesigen Gerber ein grauer Rattenfänger zugelaufen.

Näheres zu erfragen bei der Redaktion.

Bac n a n g. **Magd-Gesuch.**

Ein Mädchen, welches in Haus- und Feldgeschäften erfahren ist, findet bei gutem Lohn und guter Behandlung fogleich eine Stelle.
Nähere Auskunft ertheilt Wagner Beck.

Stuttgart. So eben erschien und ist in Backnang bei Buchdrucker Koestenbader zu haben:

Das Städtesystem und Eisenbahnmag Schwabens. Nebst einer Geschichte und Kritik der baulichen Entwicklung Stuttgarts. Mit zwei Anhängen: **Die Eisenbahnverbindung des Schwarzwaldes und die Murrthallinie** betreffend, von Ludwig Gwinner. Mit 1 Karte. Preis 45 kr.

Bac n a n g. **Verschiedene Nachrichten.**

Heute den 25. Mai, sind in den Weinbergen von Däfern blühende Trauben angetroffen worden.

* Aus der Gegend zwischen Böblingen und Nagold ist die Nachricht eingelaufen, daß daselbst am 23. Mai Abends ein verheerendes Gewitter gehaust habe, und

Weil die Stadt durch einen Wolkenbruch stark heimgesucht worden sei.

Tübingen, 23. Mai. Bis Pfingsten soll hier eine Gewerbe-Ausstellung eröffnet werden. Die Gewächshäuser des botanischen Gartens sind bereits eingeräumt und mit der Ausstattung dieser Lokalitäten für die Ausstellung wird nun begonnen.

Stuttgart. Heute früh vor 5 Uhr wurde in der Urbanstraße der 24 Jahre alte ledige Maurer Schwarz aus Münster a. N. tot gesunden. Der Verunglückscheint an einem Schlaganfall gestorben zu sein.

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von G. H. Koestenbader.

Frankfurt, 23. Mai. Beim Dantefest in Triest, Benedig, Rom, Istrien, in Trauerstirn gehüllt. Die Italiener mögen noch lang trauern bis sie die Stadt Triest bekommen, die nie zu Italien gehört hat, wenn gleich jetzt dort die Mehrzahl der Bewohner italienisch spricht. Was uns in einiges Erstaunen setzt, ist der zu sehen war. Beides gehörte doch den Italienern sehr, und das eine haben sie sich nehmen lassen, das andere gar im Schachthandel hergegeben. Wenn sie Anlaß genug ein dunkles Banner aufzustellen, ein Banner von dunkler Farbe, das der Selbstentredigung gegenübertrauen über Nizza ist eben alles Andre eher als ein italienische Kraft.

Paris, 17. Mai. Die Arbeitseinstellungen der einzelnen Gewerke mehren sich von Tag zu Tag so der Departements. Sie scheinen eine Art Krisis bilden zu wollen, welche der ganze soziale Körper durchzumachen hat, und welcher man nur einen möglichst raschen und glücklichen Lauf wünschen kann. Bereits ward in mehreren Industrien, welche den Reigen der Strikes eröffnet hatten, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, beinahe immer mehr zu Gunsten der letzteren, Frieden geschlossen. Selbst die Pariser Hutmacher sollen auf dem Punkte stehen, sich mit den Fabrikanten zu verständigen; es hatten die Arbeiter es durchgesetzt, daß sie von jetzt an selber die Ordnung in den Werkstätten handhabten und selbstständig über die Aufnahme von Lehrlingen zu entscheiden hätten. Endlich sollen in der Hutfabrikation keine Maschinen mehr zur Anwendung kommen. (?) Wenn, wie man versichert, unter solchen Bedingungen Friede nicht das Prinzip der freien Arbeit den Sieg davon getragen.) Die Arbeiter im Hafen von Bercy (dem großen Wendeplatz von Paris) fangen gegenwärtig an, ihre Arbeiten einzustellen. Die Kunstschriner und Möbelschnitzer haben nach langen und fruchtbaren Unterhandlungen den Fabrikanten den 21. d. M. Nachmittags 5 Uhr, als den letzten Termin für Annahme der von ihnen begehrten Erhöhung des Preises der Stückarbeit gesetzt, widrigensfalls sie die Arbeit einzustellen werden. Die Droschken- und Omnibusfahrer beabsichtigen gleichfalls, wenn ihnen keine Zulage gewährt wird, von den Böcken herabzusteigen und ihre Peitsche niederzulegen. Man spricht sogar von einer großartigen Koalition der Pariser Concierges (Portiers) zu dem Zwecke, gleich sehr gegen die Hauseschlämmer wie gegen die Hausbewohner Front zu machen, um sich einen Zuwachs an Geld, Privileg und Ehrebetrieb zu erzeugen. Sie wollen, etwa 50,000 an der Zahl, einen allgemeinen Bruderkund stifteten, der jede Beeinträchtigung der pekuniären und sozialen Stellung des einzelnen Bruders mit der unerbittlichsten Verhetzung des Schuldigen durch alle Stadttheile von Paris hindurch ahnden wird.

Heilbronn. Naturalienpreise vom 24. Mai 1865.

| Fruchtgattungen. | Höchste | Mittel. | Niedrige |
|----------------------|---------|---------|----------|
| 1 Centner Weizen . . | fl. 42 | fl. 42 | fl. 42 |
| " Kerner . . | — | — | — |
| " Korn . . | — | — | — |
| " Gemischt . . | — | — | — |
| " Gerste . . | 3 15 | 3 15 | 3 15 |
| " Dinkel . . | 3 44 | 3 41 | 3 38 |
| " Haber . . | 3 38 | 3 37 | 3 36 |

Murrthal-Bote.

Amts-, Anzeige- u. Unterhaltungsblatt für den Oberamtsbezirk Backnang nebst Umgegend.

1865.

Dienstag den 30. Mai

Nr. 63.

Amtliche- und Privat-Kanntmachungen.

Oberamt Backnang.

An die Gemeinde- und Stiftungsbehörden.

Den Einzug der Steuern u. anderer öffentlichen Schulden betreffend. Unter Hinweisung auf die in dem oberamtlichen Erlaß vom 4. Aug. 1853 (Amtsblatt Seite 496) allegirten gesetzlichen Vorchriften, für deren genauen Vollzug die Rechner, Ortsvorsteher und Gemeinderäthe verantwortlich sind, ergeht an dieselben die Weisung, den Einzug der Steuern und anderer öffentlichen Schulden mit allem Nachdruck zu betreiben und zu Bewirkung des Einzugs nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden.

Dabei wird den Rechnern eingeschärft, daß nach der gesetzlichen Vorchrift jeder über 3 Monate alte Ausstände denselben einfach zum Rest zu legen ist, falls sie nicht über ordnungsmäßige Einklagung desselben sich auszuweisen vermögen.

Alle öffentlichen Rechner haben längstens bis 15. August d. J. genaue Ausstands-Verzeichnisse über ihre pro 1. Juli 1865 vorhandenen Ausstände hierher vorzulegen und ist bei jedem einzelnen Ausstande anzugeben, was zu seiner Bewirtschaft geschehen ist.

Von vorstehendem Erlaß ist sämtlichen Rechnern sogleich Eröffnung zu machen und sind die Gründungs-Urkunden binnen 10 Tagen hierher vorzulegen.

Den 27. Mai 1865.

K. Oberamt.
Dreßler.

An die Schultheißen-Amtier.

Die Orts-Vorsteher werden an ungesäumte Einsendung der im Quartal pro ult. Mai für den Staat erhobenen Sporteln erinnert.

Bac n a n g, 27. Mai 1865.

K. Oberamt.
Amt. Renz.

Bac n a n g.

Amortisation von Pfand-Urkunden.

Es laufen noch folgende ungelöste Pfand-Einträge in den Unterpfandsbüchern:

a) zu Sulzbach:

U.-B. Th. 22. Bl. 72. Pfandbestellung der Schäfer Albrecht Röder'schen Eheleute in Bartenbach, gegen Johann Jacob Mauser von dort als Müller'scher Pfleger, vom 22. Mai 1841 über ein Capital von 50 fl.

" 17. " ditto des Johann Georg Kettner, Bauers von Schleißweiler, gegen Christian Mauser, Unwalt in Bartenbach, als Pfleger der Catharine Hüttle von da, vom 30. Juni 1848 über ein Capital von 300 fl.

" 18. " 137. ditto des Johann Christian Köbel, Maurers von Sulzbach, gegen Nathan Krailsheimer in Affaltrach, vom 14. October 1842 über ein Capital von 200 fl.

" 10. " 9. ditto des Karl Georg Föll, Webers von Beerwinkel, gegen Canzleirath Haug in Stuttgart als Haussmann'scher Curator, vom 26. Mai 1838 über ein Capital von 200 fl.

" 14. " 276. ditto des Wilhelm Fahrbach, Häfers und Nachtwächters von Sulzbach, gegen Amtspfleger Apotheker Pitsch daselbst, vom 6. Mai 1839 über 40 fl. gegen Capital,

" 18. " 250. ditto des Christoph Friedrich Seeger, Webers von Sulzbach, gegen Madame Blech in Hall, vom 13. März 1844 über — an ursprünglichen 1000 fl. noch Capitalrest von 550 fl.

b) zu Schelberg:

U.-B. Th. 1. Bl. 277. Pfandbestellung des Johann Michael Müller, Schuhmachers von Schelberg, gegen Jacob Kleint von Wolfenbrück, vom 22. November 1828 über ein Capital von 100 fl.

Da sämtliche über obige Pfandbestellungen ausgesetzte Pfandscheine verloren gegangen sind, so ergeht auf den Antrag der Beteiligten an die unbekannten Besitzer derselben hiermit die Aufrufung, ihre Ansprüche an die Pfand-Urkunden bis innerhalb 60 Tagen

— vom Datum dieses Blattes an — bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden und zu erweisen, widrigensfalls dieselben werden für kraftlos erklärt werden.

Es laufen noch weitere ungelöste Pfand-Einträge in den Unterpfandsbüchern:
c) zu Sulzbach:

und zwar:

U.-Bd. 22. Bl. 142. Pfandrechtsvorbehalt des Friedrich Kübler junior, Sonnenwirth in Bartenbach, über einen dem Schwanenwirth Schieber in Murrhardt schuldigen Kaufschilling von 45 fl., vom 13. Oktober 1841,

" 10. " 116. ditto des Jung Johann Gottlieb Höll von Kleinhöchberg, zu Gunsten des Karl Scheib, Bauers von da, über einen Kaufschilling von 219 fl., vom 18. März 1839;

d) zu Sechselberg:

" 1. " 99. ditto des Gottlieb Weber, Webers in Haufspach, über einen dem Leonhardt Hüstlen von Sechselberg schuldigen Kaufschilling von 180 fl., vom 24. Februar 1832.

Da zu diesen Pfandrechtsvorbehalten sämtliche Schuldner die vollständige Tilgung ihrer Schuldigkeiten behaupten, ohne dieselben jedoch bescheinigen zu können, und da sämtliche Gläubiger, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger schon seit vielen Jahren theils in Amerika, theils in Russland mit unbekanntem Aufenthalt abwesend sind, so ergeht auf den Antrag der nunmehrigen Besitzer der Pfand-Objecte an dieselben hiedurch die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Löschung des betreffenden Pfandrechtsvorbehalts

binnen 90 Tagen

— vom Datum dieses Blattes an — bei unterzeichnetem Gerichte vorzubringen, widrigenfalls auf Löschung derselben wird erkannt werden.

So beschlossen, den 24. Mai 1865.

R. Oberamts-Gericht.
Frölich.

Oberamt Backnang.

Straßen-Sperre.

Wegen Correction der Etter-Straßen in Unterweizach und Unterbrüden und der älteren Straßen-Strecke zwischen Unterbrüden und Lippoldsweiler ist die Straße von Unterweizach nach Lippoldsweiler bis auf Weiteres gesperrt.

Führwerke haben den Weg über Lippoldsweiler, Honweiler und Dautelhof oder bei trockener Witterung über das sogenannte Hochholz zu nehmen.

Die betreffenden Orts-Vorstände haben dies sogleich in den Gemeinden bekannt zu machen, auch an geeigneten Stellen Placate anschlagen zu lassen.

Den 24. Mai 1865.

R. Oberamt.
Drescher.

23

Backnang.

Vermögens-Ausfolge.

Die seit dem Jahr 1848 in Amerika lebenden Brüder Friedrich und Christoph Andrees von Fürstenhof, Gmde.-Bez. Großaspach, haben um Ausfolge ihres zu Beilstein pflegshaftlich verwalteten Vermögens gebeten.

Dies wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß etwaige Gläubiger ihre Ansprüche binnen 15 Tagen hier geltend zu machen haben, widrigenfalls sie die aus der Unterlassung entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hätten.

Königl. Oberamt.
Drescher.

Backnang.

Aus der Gantmasse des Julius Unkel, gewesenen Wächters der hiesigen Schwanenwirtschaft, werden am Mittwoch den 31. Mai 1865

Es laufen noch weitere ungelöste Pfand-Einträge in den Unterpfandsbüchern:
c) zu Sulzbach:

und zwar:

U.-Bd. 22. Bl. 142. Pfandrechtsvorbehalt des Friedrich Kübler junior, Sonnenwirth in Bartenbach, über einen dem Schwanenwirth Schieber in Murrhardt schuldigen Kaufschilling von 45 fl., vom 13. Oktober 1841,

" 10. " 116. ditto des Jung Johann Gottlieb Höll von Kleinhöchberg, zu Gunsten des Karl Scheib, Bauers von da, über einen Kaufschilling von 219 fl., vom 18. März 1839;

d) zu Sechselberg:

" 1. " 99. ditto des Gottlieb Weber, Webers in Haufspach, über einen dem Leonhardt Hüstlen von Sechselberg schuldigen Kaufschilling von 180 fl., vom 24. Februar 1832.

Da zu diesen Pfandrechtsvorbehalten sämtliche Schuldner die vollständige Tilgung ihrer Schuldigkeiten behaupten, ohne dieselben jedoch bescheinigen zu können, und da sämtliche Gläubiger, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger schon seit vielen Jahren theils in Amerika, theils in Russland mit unbekanntem Aufenthalt abwesend sind, so ergeht auf den Antrag der nunmehrigen Besitzer der Pfand-Objecte an dieselben hiedurch die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Löschung des betreffenden Pfandrechtsvorbehalts

binnen 90 Tagen

— vom Datum dieses Blattes an — bei unterzeichnetem Gerichte vorzubringen, widrigenfalls auf Löschung derselben wird erkannt werden.

So beschlossen, den 24. Mai 1865.

R. Oberamts-Gericht.
Frölich.

Oberamt Backnang.

Straßen-Sperre.

Wegen Correction der Etter-Straßen in Unterweizach und Unterbrüden und der älteren Straßen-Strecke zwischen Unterbrüden und Lippoldsweiler ist die Straße von Unterweizach nach Lippoldsweiler bis auf Weiteres gesperrt.

Führwerke haben den Weg über Lippoldsweiler, Honweiler und Dautelhof oder bei trockener Witterung über das sogenannte Hochholz zu nehmen.

Die betreffenden Orts-Vorstände haben dies sogleich in den Gemeinden bekannt zu machen, auch an geeigneten Stellen Placate anschlagen zu lassen.

Den 24. Mai 1865.

R. Oberamt.
Drescher.

23

Backnang.

Vermögens-Ausfolge.

Die seit dem Jahr 1848 in Amerika lebenden Brüder Friedrich und Christoph Andrees von Fürstenhof, Gmde.-Bez. Großaspach, haben um Ausfolge ihres zu Beilstein pflegshaftlich verwalteten Vermögens gebeten.

Dies wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß etwaige Gläubiger ihre Ansprüche binnen 15 Tagen hier geltend zu machen haben, widrigenfalls sie die aus der Unterlassung entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hätten.

Königl. Oberamt.
Drescher.

Backnang.

Aus der Gantmasse des Julius Unkel, gewesenen Wächters der hiesigen Schwanenwirtschaft, werden am Mittwoch den 31. Mai 1865

Es laufen noch weitere ungelöste Pfand-Einträge in den Unterpfandsbüchern:
c) zu Sulzbach:

und zwar:

U.-Bd. 22. Bl. 142. Pfandrechtsvorbehalt des Friedrich Kübler junior, Sonnenwirth in Bartenbach, über einen dem Schwanenwirth Schieber in Murrhardt schuldigen Kaufschilling von 45 fl., vom 13. Oktober 1841,

" 10. " 116. ditto des Jung Johann Gottlieb Höll von Kleinhöchberg, zu Gunsten des Karl Scheib, Bauers von da, über einen Kaufschilling von 219 fl., vom 18. März 1839;

d) zu Sechselberg:

" 1. " 99. ditto des Gottlieb Weber, Webers in Haufspach, über einen dem Leonhardt Hüstlen von Sechselberg schuldigen Kaufschilling von 180 fl., vom 24. Februar 1832.

Da zu diesen Pfandrechtsvorbehalten sämtliche Schuldner die vollständige Tilgung ihrer Schuldigkeiten behaupten, ohne dieselben jedoch bescheinigen zu können, und da sämtliche Gläubiger, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger schon seit vielen Jahren theils in Amerika, theils in Russland mit unbekanntem Aufenthalt abwesend sind, so ergeht auf den Antrag der nunmehrigen Besitzer der Pfand-Objecte an dieselben hiedurch die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Löschung des betreffenden Pfandrechtsvorbehalts

binnen 90 Tagen

— vom Datum dieses Blattes an — bei unterzeichnetem Gerichte vorzubringen, widrigenfalls auf Löschung derselben wird erkannt werden.

So beschlossen, den 24. Mai 1865.

R. Oberamts-Gericht.
Frölich.

Oberamt Backnang.

Straßen-Sperre.

Wegen Correction der Etter-Straßen in Unterweizach und Unterbrüden und der älteren Straßen-Strecke zwischen Unterbrüden und Lippoldsweiler ist die Straße von Unterweizach nach Lippoldsweiler bis auf Weiteres gesperrt.

Führwerke haben den Weg über Lippoldsweiler, Honweiler und Dautelhof oder bei trockener Witterung über das sogenannte Hochholz zu nehmen.

Die betreffenden Orts-Vorstände haben dies sogleich in den Gemeinden bekannt zu machen, auch an geeigneten Stellen Placate anschlagen zu lassen.

Den 24. Mai 1865.

R. Oberamt.
Drescher.

23

Backnang.

Vermögens-Ausfolge.

Die seit dem Jahr 1848 in Amerika lebenden Brüder Friedrich und Christoph Andrees von Fürstenhof, Gmde.-Bez. Großaspach, haben um Ausfolge ihres zu Beilstein pflegshaftlich verwalteten Vermögens gebeten.

Dies wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß etwaige Gläubiger ihre Ansprüche binnen 15 Tagen hier geltend zu machen haben, widrigenfalls sie die aus der Unterlassung entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hätten.

Königl. Oberamt.
Drescher.

Backnang.

Aus der Gantmasse des Julius Unkel, gewesenen Wächters der hiesigen Schwanenwirtschaft, werden am Mittwoch den 31. Mai 1865

Es laufen noch weitere ungelöste Pfand-Einträge in den Unterpfandsbüchern:
c) zu Sulzbach:

und zwar:

U.-Bd. 22. Bl. 142. Pfandrechtsvorbehalt des Friedrich Kübler junior, Sonnenwirth in Bartenbach, über einen dem Schwanenwirth Schieber in Murrhardt schuldigen Kaufschilling von 45 fl., vom 13. Oktober 1841,

" 10. " 116. ditto des Jung Johann Gottlieb Höll von Kleinhöchberg, zu Gunsten des Karl Scheib, Bauers von da, über einen Kaufschilling von 219 fl., vom 18. März 1839;

d) zu Sechselberg:

" 1. " 99. ditto des Gottlieb Weber, Webers in Haufspach, über einen dem Leonhardt Hüstlen von Sechselberg schuldigen Kaufschilling von 180 fl., vom 24. Februar 1832.

Da zu diesen Pfandrechtsvorbehalten sämtliche Schuldner die vollständige Tilgung ihrer Schuldigkeiten behaupten, ohne dieselben jedoch bescheinigen zu können, und da sämtliche Gläubiger, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger schon seit vielen Jahren theils in Amerika, theils in Russland mit unbekanntem Aufenthalt abwesend sind, so ergeht auf den Antrag der nunmehrigen Besitzer der Pfand-Objecte an dieselben hiedurch die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Löschung des betreffenden Pfandrechtsvorbehalts

binnen 90 Tagen

— vom Datum dieses Blattes an — bei unterzeichnetem Gerichte vorzubringen, widrigenfalls auf Löschung derselben wird erkannt werden.

So beschlossen, den 24. Mai 1865.

R. Oberamts-Gericht.
Frölich.

Oberamt Backnang.

Straßen-Sperre.

Wegen Correction der Etter-Straßen in Unterweizach und Unterbrüden und der älteren Straßen-Strecke zwischen Unterbrüden und Lippoldsweiler ist die Straße von Unterweizach nach Lippoldsweiler bis auf Weiteres gesperrt.

Führwerke haben den Weg über Lippoldsweiler, Honweiler und Dautelhof oder bei trockener Witterung über das sogenannte Hochholz zu nehmen.

Die betreffenden Orts-Vorstände haben dies sogleich in den Gemeinden bekannt zu machen, auch an geeigneten Stellen Placate anschlagen zu lassen.

Den 24. Mai 1865.

R. Oberamt.
Drescher.

23

Backnang.

Vermögens-Ausfolge.

Die seit dem Jahr 1848 in Amerika lebenden Brüder Friedrich und Christoph Andrees von Fürstenhof, Gmde.-Bez. Großaspach, haben um Ausfolge ihres zu Beilstein pflegshaftlich verwalteten Vermögens gebeten.

Dies wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß etwaige Gläubiger ihre Ansprüche binnen 15 Tagen hier geltend zu machen haben, widrigenfalls sie die aus der Unterlassung entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hätten.

Königl. Oberamt.
Drescher.

Backnang.

Aus der Gantmasse des Julius Unkel, gewesenen Wächters der hiesigen Schwanenwirtschaft, werden am Mittwoch den 31. Mai 1865

Es laufen noch weitere ungelöste Pfand-Einträge in den Unterpfandsbüchern:
c) zu Sulzbach:

und zwar:

U.-Bd. 22. Bl. 142. Pfandrechtsvorbehalt des Friedrich Kübler junior, Sonnenwirth in Bartenbach, über einen dem Schwanenwirth Schieber in Murrhardt schuldigen Kaufschilling von 45 fl., vom 13. Oktober 1841,

" 10. " 116. ditto des Jung Johann Gottlieb Höll von Kleinhöchberg, zu Gunsten des Karl Scheib, Bauers von da, über einen Kaufschilling von 219 fl., vom 18. März 1839;

d) zu Sechselberg:

" 1. " 99. ditto des Gottlieb Weber, Webers in Haufspach, über einen dem Leonhardt Hüstlen von Sechselberg schuldigen Kaufschilling von 180 fl., vom 24. Februar 1832.

Da zu diesen Pfandrechtsvorbehalten sämtliche Schuldner die vollständige Tilgung ihrer Schuldigkeiten behaupten, ohne dieselben jedoch bescheinigen zu können, und da sämtliche Gläubiger, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger schon seit vielen Jahren theils in Amerika, theils in Russland mit unbekanntem Aufenthalt abwesend sind, so ergeht auf den Antrag der nunmehrigen Besitzer der Pfand-Objecte an dieselben hiedurch die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Löschung des betreffenden Pfandrechtsvorbehalts

binnen 90 Tagen

— vom Datum dieses Blattes an — bei unterzeichnetem Gerichte vorzubringen, widrigenfalls auf Löschung derselben wird erkannt werden.

Brust-Syrum.

(Keine Medizin, kein Geheimmittel, sondern nur ein Hausmittel!) Das beste Linderungsmittel für Hals-, Brust- und Lungenleidende ist anerkannt der ekt meliorierte (verbesserte) weiße Brust-Syrum aus der Fabrik von G. Leopold u. Co. in Breslau.

Dieser Syrum ist in Flaschen zu 21 fr., 39 fr. und 1 fl. 10 fr. nur allein echt zu haben bei J. G. Winter in Backnang.

Den so berühmten und bewährten approbierten
weißen

Brust-Syrum

von G. A. W. Mayer in Breslau

empfiehlt die Niederlage von Louis Vogt in Backnang.

Attentat.

Altstädteln. (Pt. St. Gallen, Schweiz.) Der s. g. weiße Brust-Syrum aus der Fabrik des Herrn G. A. W. Mayer in Breslau, welchen der Herr Gall Zündt Vater hier in Verkauf genommen, ist ein wahhaft delikates Hausmittel für die Brust. Ich litt mehr oder weniger seit 1850 an Husten. Dieses Jahr, c. vor 4 Wochen, ergriff anhaltende Atmehnöth mich so erheblich, daß ich glaubte, es sei zum Ersticken. Nun kaufte ich mir einige Fläschchen des weißen Brust-Syrups, und hat mir derselbe total geholfen; vorher gebrauchte ich eine Menge Mittel und ärztliche Hilfe, allein ohne Erfolg. Überdies mache ich Jeden, der dieses vortreffliche Mittel gebrauchen will, darauf aufmerksam, sich durch nichts abhalten zu lassen: es erfolgt Heilung, wahrschafte Heilung. Dem Erfinder dieses Hausmittels bin ich herzlichen Dank schuldig. Obiges bezugt mit Wahrheit J. Jacob Räf.

Warnung. Vor Verfälschungen und schlechten Nachforschungen des allein ächten weißen Brust-Syrups von G. A. W. Mayer in Breslau, welche a tout prix ausgeboten werden, wird aufs Dringendste gewarnt.

12 Backnang.

Geld-Offert.

100 fl. Pfleggeld hat gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen

David Bürner, Tuchmacher.

Backnang.

Geld-Offert.

150 fl. Pfleggeld hat sogleich zum ausleihen
J. Münder, Schlossermstr.

12 Erdmannshausen.

Unterzeichnet verfaßt ein Quantum guten Most. von verschiedenen Qualitäten, wonach sich auch der Preis richtet. Rosenwirth Mühlbach.

Stuttgart, 23. Mai. Das Regierungsblatt enthält eine Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Einstellung der Erhebung einer Übergangsabgabe von dem in Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt erzeugten Traubenzucker und Wein Seitens der norddeutschen Zollvereinsstaaten.

Kirchheim u. L., 25. Mai. Unser Wollmarkt welcher im nächsten Monate stattfinden wird, scheint heuer nach allen vorläufigen Anzeichen ganz besonders großartig werden zu wollen, und die große Erleichterung des Verkehrs durch unsere Eisenbahnen wird eine namhafte Zahl Auswärtiger hierher führen. In der That ist der Anblick des regen Lebens mit seinem bunten Gemisch von Nationalitäten und Sprachen, das in diesen Markttagen die hiesige Stadt bietet, nicht nur für die Gewerbswelt, sondern für Jeden interessant, der noch keinen Markt von größeren Dimensionen gesehen hat.

Murrthal-Bote.

Amts-, Anzeige- u. Unterhaltungsblatt für den Oberamtsbezirk Backnang nebst Umgegend.

Nr. 64.

Donnerstag den 1. Juni

1865.

Amtliche- und Privat-Bekanntmachungen.

Oberamt Backnang.

An die Ortsbehörden.

Nachdem durch Königliche Ministr.-Vorschrift vom 17. d. M., Reg.-Bl. S. 101 die Ertheilung der zu der Errichtung oder Veränderung unbesteigbarer Kamine erforderlichen polizeil. Erlaubnis den Gemeinderäthen überlassen worden ist, wenn die betreffenden Kamine zur Ableitung des Rauchs von Feuerungen für häusliche Zwecke und von kleinen Feuern in Werkstätten der Metallarbeiter, als Flaschner, Gürtler, Gold- und Silberarbeiter, Zinn- und Schriftgießer und dergl. dienen und wenn nicht solche Kamine zu neuen Bauszenen gehören, wozu die oberamtliche Erlaubnis ohnehin nötig ist, so werden den Gemeinderäthen die nachstehenden Vorschriften über unbesteigbare Kamine, Erlaubnis ohnehin nötig ist, so werden den Gemeinderäthen die nachstehenden Vorschriften über unbesteigbare Kamine, wie sie der Art. 67 und die §§ 48—57 des II. Entwurfs eines Hochbau-Gesetzes enthalten, zur genauen Nachachtung unter dem Aufsicht eingehaft, daß die Oberfeuerwärter und Kaminfeiger angewiesen sind, bei Ausübung ihres Berufes stets den unbesteigbaren Kaminen ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken und von etwaigen Mängeln Beihufs der erforderlichen weiteren Vorschrift unverzüglich den betreffenden Orts-Vorsteher und dem Oberamt Anzeige zu machen.

Über unbesteigbare Kamine für andere als die oben bezeichneten Feuerungen haben die Oberämter zu erkennen.

K. Oberamt.

Backnang, 31. Mai 1865.

Dreßler.

Vorschriften, welche bei dem Bau der unbesteigbaren Kamine zu beobachten sind.

Art. 67. des II. Entwurfs eines Hochbau-Gesetzes.

Jede Feuerung ist mit einem Kamin oder einer andern Rauch-Ableitung, welche bestiegbar oder unbesteigbar sein kann, zu versehen. Die Gestalt, Stärke und Weite der Einrichtung ist nach der Stärke der Feuerung zu bemessen, und muss die Errichtung eine sichere Grundlage und Unterstützung haben.

Die Errichtung eines unbesteigbaren Kamins ist nur in Häusern, welche mit feuersicherem Material gedeckt sind, gestattet.

Sind Gebäude, welche nicht mit feuersicherem Material gedeckt sind, in der Nähe, so muss die Mündung des unbesteigbaren Kamins in angemessener Entfernung (zum mindesten 30') von den Dächern aus nicht feuersicherem Stoffe entfernt bleiben.

§ 48. Kamine sind senkrecht aufzuführen; wo außnahmsweise die Eintheilung eines Hauses eine Abweichung von der senkrechten Stellung unabwendlich gebietet, sind die Ecken des Kamins durch Pfeiler von liegenden Backsteinen oder Glukern, welche jedoch in das Gemäuer des Kamins selbst nicht eingreifen dürfen und wenigstens auf einer festen wagrechten Holzunterlage ruhen müssen, zu unterstützen.

Der Boden unter einem Kamin, welches auf Gebäude beginnt, muss aus doppelter Steinlage bestehen.

§ 49. Die Lichte Weite der unbesteigbaren Kamine wird folgendermaßen bestimmt:

- 1) für die quadratischen (vierseitigen) unbesteigbaren Kamine

a. 7 Zoll

b. 10 " in's Gewirte im Licht;

c. 12 "

- 2) für die unbesteigbaren länglichen Kamine

a. 10 Zoll lang und 5 Zoll breit,

b. 12 " " 7 " "

c. 14 " " 10 " "

- 3) runde unbesteigbare Kamine

a. mit 7½ Zoll Durchmesser,

b. " 11 " "

| Quadratische Kamine. | Oblonge Kamine. | Runde Kamine. | |
|----------------------|-----------------|---------------|---------------|
| Lichte Weite. | Länge. | Breite. | Durchmesser. |
| 7 Zoll | 10 Zoll | 5 Zoll | 7 Zoll 5 Lin. |
| 10 " | 12 " | 7 " | 11 " 5 " |
| 12 " | 14 " | 10 " | |
| 17 " 5 Lin. | 17 " 5 Lin. | 14 " | |

Bei Kaminen für Kohlefeuerungen kann bezüglich der vorgeschriebenen Weite derselben entsprechende Abweichung gestattet werden.

Die Weite der unbesteigbaren Kamine muss von unten bis zur Ausmündung, winkelrecht gemessen, durch die Are des Schlauchs, durchaus die gleiche sein.

§ 50. Die Kamine sind in ihrer ganzen Höhe mit liegenden, mindestens 3 Zoll 4 Linien breiten gebrannten Steinen oder von Gusseisen herzustellen.

Kamine für stärkere Feuerungen (§ 32), z. B. Wasch- und Backküchen, Werkstätten von Feuerarbeiten, namentlich der Schmiede, Schlosser, Nothzieher ic. müssen von liegenden Backsteinen wenigstens 5 Zoll stark ausgeführt werden und 1 Zoll von allem Holzwerk entfernt stehen.